

Brüssel, den 3. April 2019
(OR. en)

EG 8/19

EUROGROUP 8
ECOFIN 378
UEM 118

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. April 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 170 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION Verstärkte Überwachung – Griechenland, April 2019
Anl.:	COM(2019) 170 final

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 170 final.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.4.2019
COM(2019) 170 final

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Verstärkte Überwachung – Griechenland, April 2019

Hintergrund

Am 27. Februar 2019 hat die Kommission ihren zweiten Bericht über die verstärkte Überwachung Griechenlands angenommen.¹ Die verstärkte Überwachung ermöglicht die Integration Griechenlands in das Europäische Semester und stellt einen umfassenden Rahmen zur Überwachung der wirtschaftlichen Entwicklungen und der Fortführung der für eine nachhaltige wirtschaftliche Erholung notwendigen politischen Maßnahmen bereit.² Darüber hinaus zieht die Kommission die verstärkte Überwachung bei der Bewertung der Zusage Griechenlands vom 22. Juni 2018 gegenüber der Eurogruppe heran – Griechenland hatte zugesagt, die im Rahmen des Programms des Europäischen Stabilitätsmechanismus beschlossenen Reformen fortzusetzen und abzuschließen und die Ziele der im Rahmen dieses Programms und seiner Vorläuferprogramme nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 verabschiedeten Reformen zu wahren. Dies umfasst die Umsetzung spezifischer Reformzusagen, die im Anhang zur Erklärung der Eurogruppe vom 22. Juni 2018 niedergelegt wurden und folgende Bereiche betreffen: i) haushaltspolitische und strukturelle finanzpolitische Maßnahmen, ii) Sozialfürsorge, iii) Finanzstabilität, iv) Arbeits- und Produktmärkte, v) Privatisierung und vi) öffentliche Verwaltung.³

Im zweiten Bericht über die verstärkte Überwachung Griechenlands vom 27. Februar 2019 wurde der Schluss gezogen, dass Griechenland bei seinen Reformzusagen für Ende 2018 erhebliche Fortschritte erzielt hat. Insbesondere wurde festgestellt, dass die folgenden spezifischen Zusagen für Ende 2018 als erfüllt angesehen werden können: i) die Annahme eines Haushalts für 2019, der ein Primärüberschussziel von 3,5 % des BIP erreichen dürfte; ii) die Nichtakkumulierung von Netto-Zahlungsrückständen, obwohl es nach wie vor weiterer Anstrengungen bedarf, um den Rückstand auszugleichen und die Anhäufung neuer Rückstände zu vermeiden; iii) die Eröffnung einer kritischen Masse von Stationen für die medizinische Grundversorgung (TOMYs); iv) der Abschluss wichtiger Schritte zur Gewährleistung einer zentralisierten Gesundheitsversorgung; v) die Lockerung der Kapitalkontrollen gemäß dem vereinbarten Fahrplan; vi) die Festlegung und Annahme der Veräußerungsstrategie des Hellenischen Finanzstabilitätsfonds (HFSF), wobei weiterhin in Erwägung gezogen wird, die Behörden in die Endphase der Veräußerungen miteinzubeziehen; vii) die Annahme von Rechtsvorschriften für Investitionslizenzen; viii) die Überprüfung des Mindestlohns im Sinne des gesetzlichen Verfahrens, auch wenn der Umfang der Anhebung die Risiken für Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit erhöht; ix) die Vollendung von Phase I des e-Justice-Projekts; (x) die Umsetzung des Strategieplans der Hellenic Corporation for Assets and Participations (HCAP); xi) die Umstrukturierung der Immobilienochtergesellschaft ETAD und die Einleitung der Umsetzung des Koordinierungsmechanismus für staatseigene Unternehmen, die unter die HCAP fallen, im Lichte der Verzögerungen bei der Übertragung des Olympia-Sportkomplexes (OAKA); xii) die Aktualisierung des Vermögenswertentwicklungsplans des Anlagenentwicklungsfonds der griechischen Republik (TAIPED), der Abschluss wichtiger Privatisierungsausschreibungen einschließlich für das Gasleitungsnetz (DESFA) und die Konzessionsverlängerung für den Internationalen Flughafen Athen

¹ Mitteilung der Kommission COM(2019) 201 und begleitendes Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen SWD(2019) 201 vom 27. Februar 2019.

² Die verstärkte Überprüfung erfolgt im Benehmen mit der Europäischen Zentralbank, die daran gemäß ihren Zuständigkeiten teilnimmt und somit ihre Sachkenntnis auf dem Gebiet der Finanzpolitik und in makroökonomisch relevanten Fragen – wie gesamtstaatlichen haushaltspolitischen Zielen sowie Nachhaltigkeits- und Finanzierungsanforderungen – einbringt. Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) ist im Rahmen seines Frühwarnsystems sowie im Rahmen der Absichtserklärung vom 27. April 2018 über Arbeitsbeziehungen zwischen der Europäischen Kommission und dem ESM an der verstärkten Überprüfung beteiligt.

³ https://www.consilium.europa.eu/media/35749/z-councils-council-configurations-ecofin-eurogroup-2018-180621-specific-commitments-to-ensure-the-continuity-and-completion-of-reforms-adopted-under-the-esm-programme_2.pdf

sowie der Abschluss wichtiger Schritte beim Hellinikon Projekt; xiii) ferner haben sich die Behörden und die Kommission auf die Modalitäten für die Durchführung einer unabhängigen Bewertung des Ernennungsverfahrens für Verwaltungssekretäre und Generaldirektoren bis Mitte 2019 verständigt und wichtige Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Einstellungsplanungen im öffentlichen Sektor sowie zur Verknüpfung des Mehrjahres-Einstellungsplans mit der mittelfristigen Haushaltsstrategie (MTFS) angenommen.

Allerdings wurde im Bericht über die verstärkte Überwachung vom 27. Februar 2019 auch festgestellt, dass einige der spezifischen Reformzusagen für Ende 2018 noch nicht vollständig eingelöst worden waren. Zum damaligen Zeitpunkt betraf dies Maßnahmen im Zusammenhang mit der Behörde für öffentliche Einnahmen sowie Maßnahmen in den Bereichen Finanzstabilität, Energie, Privatisierung und öffentliche Verwaltung. Bei einigen darunter waren noch technische Schritte abzuschließen (Umstrukturierung des Gaskonzerns DEPA; Egnatia-Autobahn; Ernennungen beim HFSF), während andere Maßnahmen nach wie vor Gegenstand andauernder umfassender Gespräche waren (Einnahmen und öffentliche Verwaltung; Veräußerung von Braunkohlekraftwerken; Finanzsektor, einschließlich des Schutzes von Erstwohnungen).

Darüber hinaus wurde im Bericht über die verstärkte Überwachung vom 27. Februar 2019 darauf hingewiesen, dass die Entwicklungen in einigen Bereichen Anlass zu Bedenken hinsichtlich der mittelfristigen Ausrichtung und Vollendung von Reformen geben. Diese Bedenken erfordern die volle Aufmerksamkeit der Behörden und beziehen sich auf a) den bestehenden Ehrgeiz in Bezug auf die Bewältigung noch ausstehender struktureller haushaltspolitischer Herausforderungen und die Vermeidung neuer haushaltspolitischer Risiken, die sich aus Gerichtsurteilen, Einstellungen im öffentlichen Sektor und möglichen Änderungen der Ratenregelungen für Steuer- und Sozialversicherungsschulden ergeben könnten; b) das Tempo der Maßnahmen zur Wiederherstellung eines starken und widerstandsfähigen Bankensektors, insbesondere hinsichtlich Qualität der Vermögenswerte, und die ihnen beigemessene Priorität; und c) die Zusage für die Wahrung der mittelfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Löhne und Gehälter und für die Schaffung eines echten unternehmens- und investitionsfreundlichen Umfelds.

Im vorliegenden aktualisierten Bericht werden die Fortschritte bewertet, die seit der Annahme des Berichts über die verstärkte Überwachung vom 27. Februar 2019 bei der Umsetzung der spezifischen Reformzusagen für Ende 2018 erzielt worden sind. Insbesondere hat Griechenland i) primär- und sekundärrechtliche Vorschriften angenommen, um die unabhängige Behörde für öffentliche Einnahmen zu stärken; ii) aktualisierte Informationen über Maßnahmen zur Unterstützung der Abwicklung notleidender Kredite und der Stabilität des Bankensektors (E-Auktionen, Staatsbürgschaften, Aktionsplan für Insolvenzen von Privathaushalten) bereitgestellt; iii) primärrechtliche Vorschriften für eine neue Regelung zum Schutz von Erstwohnungen angenommen und sich verpflichtet, in Kürze einschlägige sekundärrechtliche Rechtsvorschriften zu erlassen; iv) die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die freien Stellen beim HFSF zu besetzen; v) die Ausschreibung für die Veräußerung eines Teils der Braunkohle-Erzeugungskapazitäten des staatlichen Stromversorgers neu aufgelegt; vi) die Rechtsvorschriften für die Umstrukturierung der DEPA angenommen, vii) Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für das Egnatia-Vorhaben vorangebracht und viii) eine Reihe von Maßnahmen verabschiedet, um die Reform der öffentlichen Verwaltung zu fördern.

Griechenland hat die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sämtlichen spezifischen Reformzusagen für Ende 2018 nachzukommen.

Am 22. Juni 2018 einigte sich die Eurogruppe darauf, dass das Paket der Entschuldungsmaßnahmen für Griechenland Anreize umfassen sollte, die eine nachhaltige und

kontinuierliche Umsetzung der im Programm vereinbarten Reformmaßnahmen gewährleisten.

Zu diesem Zweck werden Griechenland bis Mitte 2022 bestimmte politikabhängige Schuldenmaßnahmen auf halbjährlicher Basis zur Verfügung gestellt, sofern das Land seinen Zusagen bei der Fortsetzung und Vollendung der Reformen nachkommt und die Berichte im Rahmen der verstärkten Überwachung positiv ausfallen. Zu den Schuldenabbau-Maßnahmen zählen i) die Rückführung einkommensäquivalenter Beträge griechischer Staatsanleihen aus Zentralbankbeständen im Rahmen des Programms für Wertpapiermärkte (SMP) und der Vereinbarung zu Nettofinanzwerten sowie ii) eine Verringerung der erhöhten Zinsmarge für einen Teil der Darlehenstranchen aus der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität auf null. Die Eurogruppe könnte sich im Kontext der Einigung über die Aktivierung der ersten Tranche der politikabhängigen Maßnahmen zum Schuldenabbau auf den Inhalt des Berichts über die verstärkte Überwachung vom 27. Februar 2019 und dessen anschließende Aktualisierung stützen.

Aktuelle Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung spezifischer Reformzusagen

Behörde für öffentliche Einnahmen

Da die spezifische Zusage, bis Ende 2018 das Personal der unabhängigen Behörde für öffentliche Einnahmen (IAPR) auf 12 000 feste Mitarbeiter aufzustocken, noch nicht eingelöst worden ist (die Zahl der Mitarbeiter belief sich Ende 2018 auf 11 487), haben die Behörden nun umfassende ergänzende Maßnahmen angenommen. Diese Maßnahmen werden dazu beitragen, dass die zugesicherte Personalstärke erreicht und die umfassendere Reform der Steuererhebung weiter vorangebracht wird und die allgemeine operative Kapazität und die Effizienz der IAPR in verschiedenen Dimensionen verbessert wird. Zum Zeitpunkt der Vorlage des Berichts über die verstärkte Überwachung vom 27. Februar 2019 hatten die Behörden bereits verschiedene einschlägige Maßnahmen ergriffen (Annahme des Reformaktionsplans („Blueprint“) für 2019-2021; Vereinbarung mit dem Generalsekretariat für Informationssysteme über einen jährlichen IT-Finanzrahmen). Seit der Annahme des Berichts über die verstärkte Überwachung vom 27. Februar 2019 haben die Behörden die verbleibenden ergänzenden Maßnahmen umgesetzt, die zur Konsolidierung der IAPR vereinbart worden waren:

- Die Einführung von auf die IAPR zugeschnittenen Besoldungsgruppen, Vergütungen und Leistungsbeurteilungen dürfte entscheidend dazu beitragen, dass die IAPR für hoch qualifiziertes Personal attraktiver wird, dem die Weiterentwicklung und der berufliche Aufstieg erleichtert werden. Anfang März 2019 wurde eine Änderung der IAPR-Rechtsvorschriften verabschiedet. Durch diese Änderung ist es nun möglich, nachgeordnete Rechtsakte zur Einführung eines neuen, direkt an die Planstellenbeschreibung anknüpfenden Besoldungssystems anzunehmen. Diese Reform steht in einem engen Zusammenhang mit den Reformbestrebungen im öffentlichen Sektor, insbesondere was Ernennungen für höhere Führungspositionen anbelangt.
- Gesetzesänderungen zum Haftungsschutz, zur Erleichterung der Mobilität und zur Beschaffung von Wohnraum wurden bereits Anfang März 2019 vereinbart und verabschiedet.
- Anfang März wurde zudem ein gemeinsamer Ministerbeschluss über die Beschaffung von Kennzeichnungen für Kraftstoffe angenommen, der umfassend zu einer besseren Schmuggelbekämpfung beitragen wird.

Der Rahmen für die Abwicklung notleidender Kredite

Im Bericht über die verstärkte Überwachung wurde gefordert, rechtliche Mängel bei der Abwicklung notleidender Kredite anzugehen. Seit der Annahme des Berichts über die verstärkte Überwachung vom 27. Februar 2019 haben die Behörden in verschiedenen Bereichen weitere Maßnahmen ergriffen. Diese Maßnahmen werden als hinreichend angesehen, um der spezifischen Reformzusage zur Unterstützung der Abwicklung notleidender Kredite nachzukommen; allerdings wird künftig eine genaue Überwachung und Weiterverfolgung erforderlich sein, und die europäischen Institute werden im Rahmen der verstärkten Überwachung Bericht erstatten. Dies bedeutet konkret:

- Die Behörden haben eine Gesetzesänderung beschlossen und einen aktualisierten Aktionsplan zur Bearbeitung von **staatlich verbürgten Darlehen** vorgelegt. In den kommenden Monaten wird bewertet, wie wirksam der Plan in der Praxis dazu beiträgt, den Bearbeitungsrückstand bei abgerufenen Staatsbürgschaften vollständig abzubauen.
- Was **E-Aktionen** anbelangt, wurden die nächsten Schritte skizziert, um im Rahmen der anstehenden Evaluierung der Umsetzung der Zivilprozessordnung die Frage der gerichtlich angeordneten Verschiebungen von Auktionen anzugehen, die aus Eingaben von Schuldern resultieren, die eine Überprüfung des Mindestpreises bei Auktionen erwirken wollen. Die Behörden sollten im Kontext des dritten Zyklus der verstärkten Überwachung Vorschläge für Durchführungsmaßnahmen vorlegen und annehmen, um zu verhindern, dass es durch Last-Minute-Eingaben strategischer Schuldner, die auf Verschiebungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Systems zum Schutz der Erstwohnung und dem bestehenden Insolvenzrecht für Privathaushalte (Katseli-Gesetz) abstellen, zu Verfahrensmissbrauch kommt. Die Behörden werden zudem weiter analysieren, aus welchen Gründen Auktionen scheitern, und Missstände gegebenenfalls auch auf legislativem Wege angehen.
- Die Behörden haben Daten zu anhängigen Fällen im Zusammenhang mit dem **Insolvenzrechtsrahmen für Privathaushalte** sowie – unter der Annahme einer verbesserten Infrastruktur – einen Verlaufsplan für den Abbau des Rückstands bis 2021 nach Maßgabe des Aktionsplans vorgelegt. Bis Mitte 2019 dürfte ein überarbeiteter Aktionsplan der Behörden vorliegen, in dem auch die Auswirkungen der neuen Regelung für den Schutz der Erstwohnung berücksichtigt werden.
- Was die **Veräußerung notleidender Kredite und die Verbriefungsvorschriften** angeht, wurden die erforderlichen Klarstellungen dem griechischen Bankenverband übermittelt und auf der Website des Finanzministeriums veröffentlicht. Die Wirksamkeit wird in den kommenden Monaten bewertet.

Notleidende Kredite: Schutz der Erstwohnung

Griechenland hat Rechtsvorschriften mit einer neuen Regelung zum Schutz bestimmter Erstwohnungen erlassen, mit der die Umstrukturierung notleidender Kredite unterstützt werden soll. Es handelt sich um eine Nachfolgeregelung für die Bestimmungen zum Schutz von Erstwohnungen im Rahmen des Insolvenzrechts für Privathaushalte (Katseli-Gesetz), deren Geltungsdauer ursprünglich als befristet konzipiert war und die Ende Februar 2019 nach einer außerordentlichen Verlängerung um zwei Monate ausgelaufen sind. Die primären Rechtsvorschriften für die Regelung wurden am 29. März angenommen, und die Sekundärrechtsakte zu den Spezifikationen für die einschlägige elektronische Plattform, zur staatlichen Bezuschussung und der

Art und Weise der Bewertung bestimmter, unter die Vermögenskriterien fallender Vermögenswerte sollen in Kürze erlassen werden.

Dies ist eine einzigartige neue Regelung für Griechenland. Kurz gesagt können Darlehensnehmer, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, die ein durch eine Hypothek auf die Erstwohnung besichertes Darlehen bedienen müssen und zum 31. Dezember 2018 in Zahlungsrückstand geraten waren, auf einer elektronischen Plattform beantragen, dass sie die Regelung in Anspruch nehmen wollen. Erfüllen die Antragsteller bestimmte Förderkriterien, so können sie eine Umstrukturierung und Abschreibung ihrer Hypothekenschulden (Darlehen für Wohnungen oder Unternehmen) beantragen, entweder im Wege einer Einigung auf die standardisierten Umstrukturierungsangebote von Gläubigern über eine Online-Plattform oder, falls eine solche Einigung nicht zustande kommt, indem die Gerichte angerufen werden. Solange die Schuldner ihre Ratenzahlungen für die umstrukturierten Schulden leisten, ist ihre Erstwohnung außerdem vor Pfändungen geschützt. Für einen Teil der Ratenzahlungen würden die Darlehensnehmer eine staatliche Bezuschussung erhalten. Die Gespräche in den vergangenen Wochen dienten dazu, wichtige Fragen zu klären, um sicherzustellen, dass die Regelung objektiv befristet und hinreichend zielgerichtet ist und angemessene Garantien enthält, die einen Missbrauch durch strategische Schuldner sowie die Entstehung neuer Bearbeitungsrückstände bei den Gerichten verhindern und außerdem Anreize für die Zahlungsdisziplin unterstützt werden.

Die wichtigsten Merkmale der neuen Regelung sind folgende:

- **Sie erstreckt sich auf mit einer Hypothek auf die Erstwohnung besicherte Darlehen sowohl an Haushalte als auch an Unternehmen.** Die Ausweitung des Geltungsbereichs auf Unternehmen wird aus bestimmten Gründen, die Griechenland mitgeteilt wurden, als problematisch angesehen. Der Schutz der Erstwohnung wird damit auf eine neue, im ersten Katseli-Gesetz noch nicht enthaltene Kategorie von Darlehensnehmern (Empfänger von Unternehmensdarlehen) ausgeweitet, ohne dass eine Rentabilitätsprüfung der Unternehmen stattgefunden hätte. Deshalb ist weniger vorhersehbar, mit wie vielen Anträgen zu rechnen sein wird und ob die Kapazitäten des Systems (einschließlich der Gerichte und des staatlichen Fördermechanismus) ausreichen. Die Regelung bedarf auch aus der Perspektive der Finanzstabilität besonderer Aufmerksamkeit, da die verfügbaren Folgenabschätzungen einen höheren Bedarf an Schuldenabschreibungen erkennen lassen als bei einer lediglich für Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien geltenden Regelung und die Auswirkungen auf die Kapitalsituation der Banken deshalb vergleichsweise groß sein dürften. Außerdem besteht, falls die Regelung nicht gut funktionieren sollte, die Gefahr, dass Banken künftig weniger bereit sein könnten, Kleinunternehmen ein Darlehen zu gewähren, wenn die Erstwohnung als Sicherheit fungieren soll; die Kreditvergabe könnte somit unsicherer werden. Schließlich könnte die Anwendbarkeit der neuen Regelung auf Unternehmensdarlehen die Anreize für infrage kommende Schuldner verringern, die außergerichtlichen Verfahrensmöglichkeiten zu nutzen, die eine Umstrukturierung etwaiger Zahlungsrückstände auch im Hinblick auf Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ermöglichen. Das verbindlichste Kriterium für die Anwendbarkeit der Regelung ist der Umfang des ausstehenden Darlehens, der auf 130 000 EUR je Schuldner im Falle von Hypothekendarlehen und auf 100 000 EUR im Falle von Unternehmensdarlehen festgesetzt wurde, was die mit dieser Darlehenskategorie verbundenen Risiken in gewissem Ausmaß abmildert. Nach den verfügbaren Schätzungen dürfte der Kreis infrage kommender Schuldner mit Verbindlichkeiten gegenüber mehr als einem Gläubiger relativ klein sein, und die Festsetzung eines Grenzbetrags je Gläubiger würde die automatische Verarbeitung von Anträgen mittels der Plattform vereinfachen. Die Organe

haben Bedenken wegen der Zulassung einer Schwelle pro Gläubiger geäußert und die Behörden um zusätzliche Informationen über Geltungsbereich und Auswirkungen erbeten.

- **Mit der Regelung werden Anwendbarkeitskriterien für die Haushaltseinkommen und das Haushaltsvermögen (über die Erstwohnung hinaus) sowie eine Schwelle für den Wert der Immobilie eingeführt.** Die Vermögensschwelle wurde in Bezug auf liquide Anlagen des Darlehensnehmers, seines Ehegatten und Unterhaltsberechtigter auf 15 000 EUR und in Bezug auf Immobilien und Transportfahrzeuge auf 80 000 EUR festgesetzt; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Antrags. Die europäischen Organe haben die Behörden auf die möglichen Folgen ihrer Entscheidung für die Zahlungsdisziplin und die Verteilungsimplicationen einer 20-jährigen Bezuschussung von Darlehensnehmern hingewiesen, die zusätzlich zu ihrer Erstwohnung über ein relativ komfortables Vermögen verfügen. Die Einkommensschwelle basiert auf den im Katseli-Gesetz festgelegten Bedingungen, d. h. sie ist abhängig von der Haushaltsgröße und bei 36 000 EUR/Jahr gedeckelt⁴. Der Grenzwert für den Wert der geschützten Wohnung wurde im Falle der Haushaltsdarlehen einheitlich auf 250 000 EUR festgesetzt und bezieht somit einen größeren Personenkreis ein als das Katseli-Gesetz (dort lag die Obergrenze bei 180 000 EUR sowie etwaigen Aufschlägen je nach Größe der Familie). Für Unternehmensdarlehen beträgt der Grenzwert einheitlich 175 000 EUR.
- **Die Regelung kann auch von Schuldnern in Anspruch genommen werden, die ihr Hypothekendarlehen nicht von einem Geldinstitut, sondern zu Vorzugsbedingungen aus öffentlichen Mitteln erhalten haben.** Die europäischen Organe haben die Behörden darauf hingewiesen, dass diese Option nicht auf die notleidenden Kredite in Griechenland ausgerichtet ist, da dieser Begriff für Bankenkredite gedacht ist, und dass sie Auswirkungen auf die Wahrung der Tilgungsdisziplin haben könnte.
- **Die Regelung wurde als befristet konzipiert.** Anträge können bis 31. Dezember 2019 für Darlehen gestellt werden, die bis 31. Dezember 2018 einen Zahlungsrückstand von mindestens 90 Tagen aufwiesen. Damit würde eine Berichterstattung im Zuge der Kontrolle hinsichtlich der spezifischen Zusagen für Ende 2019 im Rahmen der verstärkten Überwachung ermöglicht.
- **Die Ratenzahlungen können auf der Grundlage der Umstrukturierungsangebote der Geldinstitute in den Genuss einer einkommensabhängigen, progressiven staatlichen Bezuschussung kommen** (im Durchschnitt schätzungsweise rund 30 %). Die Hauptschuld, die eine Beleihungsgrenze von 120 % überschreitet, unterliegt einem obligatorischen Schuldenschnitt. Die Ratenzahlungen erhalten eine Standardlaufzeit von 20 Jahren und enden spätestens mit dem Ablauf des 80. Lebensjahrs des Schuldners. Dieses Konzept kann dazu beitragen, die Verzögerungen beim Abbau notleidender Kredite mittels einer Standardlösung zu überwinden. Allerdings wird die Zahlungsfähigkeit des Schuldners anders, als es der üblichen Bankenpraxis entspricht, nicht in der Gesamtschau gewürdigt, und die Leistungsfähigkeit der Empfänger von Unternehmensdarlehen bleibt insofern unberücksichtigt, als das gleiche Umstrukturierungs- und Schuldenschnittkonzept querschnittsmäßig angewandt wird. Hauptziel der Regelung war es nämlich, möglichst viele Umstrukturierungen in einem begrenzten Zeitraum zu ermöglichen.

⁴ Das Median-Äquivalenzeinkommen eines Haushalts, der für den höheren Schwellenwert in Betracht kommt (zwei Erwachsene und drei Unterhaltsberechtigte) beläuft sich abhängig vom Alter der Kinder auf rund 18-20 000 EUR.

- **Die elektronische Plattform dürfte bis Ende April 2019 einsatzfähig sein.** Die Einhaltung der Bezuschussungskriterien soll vollautomatisch bewertet werden, wobei das System in der Lage sein soll, auf einschlägige Angaben zu den Antragstellern aus anderen Datenbanken des öffentlichen Sektors und/oder der Finanzwirtschaft zuzugreifen. Die Plattform soll die Gläubiger von anhängigen Anträgen in Kenntnis setzen und ihnen die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen, damit sie dem Schuldner einen Vorschlag unterbreiten können. Die Plattform soll auch in der Lage sein, anhängige Katseli-Fälle anhand ihrer quantitativen Elemente herauszufiltern; damit dürfte es bei korrekter Funktionsweise des Systems für die Gerichte leichter werden, missbräuchliche Anträge nach dem Insolvenzrecht für Privathaushalte herauszufiltern, so dass diese Fälle schneller abgewickelt werden können.
- **Eine effiziente Handhabung der Plattform könnte grundsätzlich zu einer zufriedenstellenden Anzahl von Umstrukturierungen führen, wobei ein begrenztes, allerdings nicht ganz unerhebliches Risiko zusätzlicher Verzögerungen aufgrund späterer Rechtsstreitigkeiten besteht.** Sollte das Plattform-Verfahren nicht in einen Umstrukturierungsvertrag münden, kann der Schuldner einen Umstrukturierungsantrag beim zuständigen Friedensrichter einreichen. Für die Ansetzung der Anhörung und den Erlass einer Entscheidung gelten strikte Fristen (sechs Monate ab Antrag bzw. drei Monate nach Anhörung). Unter bestimmten Voraussetzungen können befristete Vollstreckungsunterbrechungen gewährt werden; im Falle von Schuldnern, die für die Regelung infrage kamen, aber über die Plattform keine Umstrukturierung erwirken konnten, kann eine solche Unterbrechung je nach Lage mit der Auflage monatlicher Ratenzahlungen oder der Zahlung eines Teils der Restschuld verbunden werden. In den Rechtsvorschriften sind einige Vorkehrungen gegen unseriöse oder bösgläubige Anträge enthalten; in solchen Fällen kann das Gericht ein Bußgeld verhängen. Es ist jedoch angebracht, genau zu beobachten, inwieweit diese Regelung zu neuen Rechtsstreitigkeiten führen kann und welche kurz- und langfristigen Auswirkungen auf die Vollstreckung zu erwarten sind, da diese beiden Gesichtspunkte für die künftige Darlehensvergabe und den Abbau der notleidenden Kredite von Bedeutung sind.
- **Die verfügbaren Schätzungen bestätigen, dass sich die Haushaltskosten des Zuschusses in dem geplanten Rahmen von 150 Mio. EUR für das Jahr 2019 und 200 Mio. EUR per annum für die Folgejahre bewegen.** Die genaue Ausgestaltung der Zuschüsse soll in abgeleiteten Rechtsakten vorgenommen werden und müsste genau beobachtet werden, da die verfügbaren Schätzungen wegen der Unvollständigkeit der verfügbaren Daten mit gewissen Unwägbarkeiten behaftet sind.

Insgesamt gesehen kann die neue gesetzliche Regelung zur Umstrukturierung notleidender Kredite beitragen, allerdings bestehen weiterhin einige Risiken für die Finanzstabilität und die Zahlungsdisziplin. In der Ausarbeitungsphase des Gesetzes wurden erhebliche Fortschritte dabei erzielt, die in einer Stellungnahme der EZB⁵ zu einem früheren Entwurf des Gesetzes aufgezeigten Umsetzungs- und Prozessrisiken, Bedenken im Hinblick auf die möglichen Folgen für die Finanzstabilität und die Zahlungsdisziplin sowie die Gefahr eines Missbrauchs durch strategisch agierende Schuldner abzumildern. Es bleibt aber zu betonen, dass diese Risiken mit dem letztlich erlassenen Gesetz zwar in einem gewissen Ausmaß abgemildert, aber nicht beseitigt wurden. Da es sich um eine neuartige Regelung handelt, ist nicht genau absehbar, wie sie in der Praxis funktionieren

⁵ https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/legal/pdf/en_con_2019_09_f_sign_.pdf

wird, weshalb sich auch schwer abschätzen lässt, inwieweit solche Risiken bestehen und welchen Umfang sie haben.

Die noch offenen technischen Details insbesondere im Hinblick auf Betrieb und Funktion der Plattform sollten rasch geklärt werden können, und mit der technischen Umsetzung sollte schnellstmöglichst begonnen werden. Die operativen Aspekte (Funktionsweise der Plattform, Geschwindigkeit der Abwicklung), die Auswirkungen auf die Kapitallage der Banken, die Vollstreckung und die Gerichtsverfahren sowie die Haushaltskosten der Zuschussregelung sollten genau beobachtet werden. Die europäischen Organe werden im Rahmen der verstärkten Überwachung über die Anwendung der Regelung und mögliche Bedenken informieren. Die griechischen Behörden werden aufgefordert zuzusagen, dass Laufzeit und Geltungsbereich der Regelung nicht ausgeweitet werden und korrigierend – auch mit gesetzgeberischen Maßnahmen – eingegriffen wird, wenn Umsetzungs- oder rechtliche Probleme auftreten. Die neue Regelung wird von der Kommission auch beihilferechtlich zu bewerten sein.

Im Lichte der der gesetzlichen Grundlage für die neue Regelung beigefügten Begründung begrüßen die europäischen Organe die Zusage der griechischen Behörden, das Insolvenz- und Schuldenrecht zu vereinheitlichen. Diese Vereinheitlichung wird mit der Reform des Katseli-Gesetzes beginnen, die bis Mitte 2019 abgeschlossen sein dürfte und die für rechtliche Klarheit und Kohärenz sorgen, Schlupflöcher, die für eine Aussetzung oder Blockade von Vollstreckungen missbraucht werden könnten, schließen, als ausreichend betrachtete Abschreckungsvorkehrungen gegen strategisch eingesetzte Zahlungsausfälle hinzufügen und die Kultur außergerichtlicher bi- und multilateraler Umstrukturierungen fördern soll.

Der Hellenische Finanzstabilitätsfonds (HFSF)

Sämtliche Zusagen in Bezug auf die Verwaltung des HFSF wurden erfüllt. Im Zusammenhang mit der Verwaltung des HFSF hat der Finanzminister die Arbeitsgruppe „Euro-Gruppe“ schriftlich über die zur Besetzung der offenen Stellen in der Geschäftsführung und im Generalrat vorgesehenen Kandidaten informiert, und die Arbeitsgruppe hat die Kandidaten befürwortet. Ferner hat der Finanzminister eine Stellungnahme des Rechtsrats zum Status des HFSF-Auswahlausschusses und zur Fortsetzung der Tätigkeit dieses Ausschusses während der Lebensdauer des HFSF eingeholt und genehmigt.

Energie

Die Veräußerung von Teilen der Braunkohle-Stromerzeugungskapazitäten des staatlichen Energieversorgers (DEI) – konkret der Kohlekraftwerke Meliti und Megaloupoli 3 und 4 – bleibt ein zentraler Bestandteil der griechischen Energiereform. Nach dem Fehlschlag einer ersten Ausschreibung im Februar 2019 haben die Behörden ihre Absicht, die Veräußerung abzuschließen und die im Rahmen der verstärkten Überwachung und des auf das EU-Wettbewerbsrecht gestützten Kommissionsbeschlusses eingegangenen Zusagen zu erfüllen, bekräftigt. Deswegen haben sie die betreffenden Kraftwerke erneut zum Verkauf ausgeschrieben; dabei wurde mit Zustimmung der Generalversammlung von DEI Ende Juni als Abschlussdatum angepeilt. Die Veräußerung war auch Bestandteil der jüngsten Änderungen des Energierechts, mit denen die Verpflichtung zum Vollzug der geplanten Veräußerung auch auf die Aktionäre von DEI ausgeweitet wurde. DEI kann um eine Neubewertung der Kraftwerke unter Berücksichtigung sonstiger Kohleverkäufe in der EU im Einklang mit den Abhilfemaßnahmen des wettbewerbsrechtlichen Kommissionsbeschlusses und der in der fehlgeschlagenen Ausschreibung eingegangenen Angebote ersuchen. Darüber hinaus sollte DEI einen

weiteren Bewerter benennen, der die Fairness der eingegangenen Angebote bewertet. Ferner wurde vereinbart, in den Verkaufsvertrag keine Risikoteilungs-Klausel aufzunehmen; über andere Konditionen hingegen kann mit den Investoren während des Veräußerungsverfahrens verhandelt werden. Mit diesen Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass die Veräußerung im Einklang mit der im Wettbewerbsverfahren abgegebenen Verpflichtungserklärung und fristgerecht erfolgreich abgeschlossen wird.

Das neue Veräußerungsverfahren ist entsprechend dem Zeitplan bereits angelaufen. Sechs Unternehmen sind der Aufforderung zur Interessensbekundung nachgekommen. Die Verkaufsverträge (SPAs), die als Verhandlungsgrundlage dienen, können jetzt in einem virtuellen Datenraum eingesehen werden. In den kommenden Monaten sollten erste Entwürfe der SPAs freigegeben, die endgültigen Fassungen vereinbart und anschließend verbindliche Angebote abgegeben werden. Diese Angebote müssen dann vor dem Ablauf der derzeit bis Ende Juni angesetzten Veräußerungsfrist vom DEI-Vorstand und von der Generalversammlung angenommen werden. Nach der Zustimmung der Generalversammlung wird das griechische Parlament die Veräußerung ratifizieren. Es wird darauf ankommen, die mit den bisherigen fristgerechten Abläufen in Gang gesetzte Dynamik zu nutzen, um die Veräußerung voranzubringen.

Privatisierungen

Die Gesetze zur Umstrukturierung des Gaskonzerns DEPA wurden am 7. März 2019 verabschiedet. Damit ist der Weg frei für die vereinbarte Privatisierung. Es muss gewährleistet werden, dass die in den Rechtsvorschriften enthaltenen Übergangsvorschriften über Beschäftigungsverhältnisse auf den vorhandenen Personalbestand und seine Struktur zugeschnitten bleiben.

Im Januar 2019 haben die Behörden eine rasche Umsetzung mehrerer Maßnahmen vereinbart, um die wiederholt aufgetretenen Hindernisse bei der Konzession für die Egnatia-Autobahn anzugehen. Damit sollte das Vorhaben vorangebracht werden mit dem Ziel, im Einklang mit dem Vermögensentwicklungsplan des Privatisierungsfonds TAIPED noch 2019 über verbindliche Angebote zu verfügen. Die bislang fälligen vereinbarten Maßnahmen wurden entsprechend ihrer technischen Machbarkeit durchgeführt. Dazu zählen u. a. die Annahme des Mittelplans für die Egnatia-Autobahn, der Abschluss des parlamentarischen Verfahrens zur Ernennung des Vorstandsvorsitzenden von Egnatia, die Vorlage aller ausstehenden Unterlagen an die Genehmigungsbehörde für Autobahntunnel durch Egnatia und die Übermittlung der erforderlichen Informationen über die geplante Mautpolitik an die Kommission. Das beschleunigte Genehmigungsverfahren für die Autobahntunnel sollte fortgesetzt werden, damit sämtliche einschlägigen Fragen so schnell wie technisch machbar gelöst werden können. Generell sollte darauf geachtet werden, dass die Privatisierungsverfahren ihren ungehinderten Gang nehmen können, damit sich das insgesamt positive Bild der bisherigen Entwicklung nicht eintrübt.

Öffentliche Verwaltung

Vor dem Hintergrund uneinheitlicher Fortschritte bei der Ernennung von Führungskräften wurde eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung durchgeführt, darunter der Erlass eines Gesetzes, das die Verknüpfung der mittelfristigen Haushaltsstrategie mit einem langfristigen Einstellungsplan ermöglicht, und die Erstellung eines Fahrplans zur Straffung des Stelleneinstufungssystems („klados“). Seit der Annahme des Berichts zur verstärkten Überwachung vom 27. Februar 2019 haben die Behörden bei einer Reihe wichtiger

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Reform der rechtlichen Kodifizierung ergriffen, darunter die Genehmigung der Ausschreibung des digitalen Behördenportals und die Vorlage von Rechtsvorschriften für den zentralen Kodifizierungsausschuss, der bei der Begleitung der Rechtskodifizierung eine zentrale Rolle spielen soll. Zudem haben die Behörden bestätigt, dass die Zahl der für 2019 geplanten Einstellungen mit dem Einstellungsplan in Einklang steht, demzufolge die Anwendung der eins-zu-eins Regel bei der Neubesetzung frei werdender Stellen zulässig ist. Darin eingeschlossen sind der Ausgleich der (mehr als 1000) über den für 2018 geltenden Stellenschlüssel von 1:3 hinaus vorgenommenen Festanstellungen im Jahr 2018 und die Verringerung des befristeten Personals (um rund 14 %), um die Lohnvorgaben der mittelfristigen Haushaltsstrategie zu erreichen.

Fortschritte bei der Umsetzung der an die Euro-Gruppe gerichteten spezifischen Zusagen für Ende 2018 ([Anhang der Erklärung der Euro-Gruppe](#) vom 22. Juni 2018)

25. März 2019

	Zusage	Sachstand
1	Haushaltsziel: Der Jahreshaushalt erreicht einen mittelfristigen Primärüberschuss von 3,5 % des BIP.	Der Haushalt 2019 wurde angenommen und ist mit dem Primärüberschussziel kohärent.
2	Behörde für öffentliche Einnahmen: Der Bestand an dauerhaft beschäftigten Mitarbeitern der unabhängigen Behörde für öffentliche Einnahmen (IAPR) sollte bis Ende 2018 12 000 erreicht haben.	Da sich die Zahl der dauerhaft Beschäftigten zum Jahresende 2018 auf 11 487 belief, liegt sie unterhalb dieses Ziels. Die Behörden haben folgende zusätzliche Maßnahmen beschlossen: • <u>Blueprint (2019-2021):</u> Die IAPR hat den „Blueprint“ angenommen • <u>IT:</u> Einigung zwischen dem Generalsekretariat für Informationssysteme (GSIS) und der IAPR auf eine jährliche Mittelausstattung für den IAPR-Dienstleistungsposten im GSIS-Haushalt. • <u>Personalreform:</u> Eine Änderung der Rechtsvorschriften zur Schaffung eines auf Planstellenbeschreibungen basierenden Besoldungssystems wurde am 6. März 2019 angenommen (FEK A 48/2019, Artikel 64). Diese Maßnahme hängt mit den Reformbestrebungen in der öffentlichen Verwaltung (#16) zusammen. • <u>Haftung bei Steuer- und Zollbeamten:</u> Einigung über den Inhalt. Gesetzliche Änderung am 6. März 2019 angenommen (FEK A 48/2019, Artikel 64). • <u>Überstellung von Personal in die IAPR mithilfe des Mobilitätsprogramms:</u> Die rechtlichen Bestimmungen sind noch zu verabschieden, um die Überstellung von Personal in die IAPR mithilfe des Mobilitätsprogramms zu erleichtern. Einigung über Inhalt. Gesetzliche Änderung am 6. März 2019 angenommen (FEK A 48/2019, Artikel 64). • <u>Gemeinsamer Ministerialbeschluss über „Kraftstoff-Kennzeichnungen“:</u> wurde angenommen (FEK B 803/2019, 7. März 2019). • <u>Beurteilungsentscheidung der IAPR</u> wurde im Amtsblatt veröffentlicht (FEK B 6225/2018).
3	Öffentliches Finanzwesen: Vermeidung einer Anhäufung neuer Zahlungsrückstände.	Daten vom Dezember 2018 zeigen, dass Griechenland den Bestand an Netto-Zahlungsrückständen seit Ende des ESM-Programms verringert hat. Daten vom Januar belegen eine fortgesetzte, wenn auch langsame Verringerung. Für die Zukunft bedarf es noch immer zusätzlicher Anstrengungen, um den Rückstand aufzuholen und die Anhäufung neuer Rückstände zu vermeiden.
4	Gesundheitsversorgung: Eröffnung von	Auf Grundlage jüngster Berichte wurden im gesamten Hoheitsgebiet 120 Einrichtungen der primären

	Zusage	Sachstand
	mindestens 120 Einrichtungen der primären Gesundheitsversorgung (TOMYs) bis Ende 2018.	Gesundheitsversorgung (TOMYs) eröffnet.
5	Gesundheitsversorgung: Einrichtung der für das zentrale Beschaffungswesen verantwortlichen Hauptverwaltung (EKAPY) bis Ende 2018.	Die für das zentrale Beschaffungswesen verantwortliche Hauptverwaltung, EKAPY, hat mit ihrer Arbeit begonnen, und die zentrale Beschaffungstätigkeit wurde wieder aufgenommen.
6	Notleidende Kredite: Fortsetzung der Umsetzung von Reformen, die auf die Wiederherstellung der Gesundheit des Bankensystems abzielen, einschließlich der Bemühungen zur Abwicklung notleidender Kredite durch die Sicherstellung der fortdauernden Wirksamkeit des maßgeblichen Rechtsrahmens.	<u>Staatlich garantierte Darlehen:</u> Den EU-Organen wurde ein aktualisierter Aktionsplan vorgelegt. Die vereinbarte gesetzliche Änderung wurde angenommen. <u>E-Auktionen:</u> Eine Einigung wurde dahin gehend erzielt, sich mit der Frage der gerichtlich angeordneten Verschiebungen von Auktionen – die aus Gesuchen von Schuldern resultieren, um eine Überprüfung des Mindestpreises bei Auktionen zu erwirken – im Rahmen der Evaluierung der Umsetzung der Zivilprozessordnung zu befassen, was bis Ende März 2019 abgeschlossen sein sollte. <u>Bearbeitungsrückstand bei Insolvenzen von Privathaushalten:</u> Die Behörden haben aktualisierte Daten zur Entwicklung des Bearbeitungsrückstands im Jahr 2018 vorgelegt. <u>Veräußerungs- und Verbriefungsgesetze für notleidende Kredite:</u> Erforderliche Klarstellungen zur Umsetzung des Gesetzes 4354/2015 wurden dem Hellenischen Bankenverband kommuniziert und auf die Website des Finanzministeriums hochgeladen. <u>Insolvenzrecht für Privathaushalte:</u> Die Behörden haben eine gesetzliche Regelung zum Schutz der Erstwohnung getroffen. Auch wenn diese Regelung dazu beitragen kann, notleidende Kredite umzustrukturieren, wurden Risiken für die Finanzstabilität und die Zahlungsdisziplin zwar in gewissem Umfang gemindert, aber nicht beseitigt. Daher ist eine eingehende Beobachtung erforderlich, und die Institutionen werden im Rahmen der verstärkten Überwachung Bericht erstatten. Im Zuge des dritten Zyklus der verstärkten Überwachung dürften Hindernisse bei <u>E-Auktionen</u> und ein aktualisierter Aktionsplan zum Bearbeitungsrückstand bei Privatinsolvenz-Fällen im Zusammenhang mit dem Katseli-Gesetz angegangen/vorgelegt werden, wobei zudem ein überarbeiteter Rahmen für den Schutz der Erstwohnung berücksichtigt werden wird.
7	Kapitalverkehrskontrollen: Lockerung der Kapitalverkehrskontrollen gemäß dem Fahrplan vom Mai 2017.	Die Behörden haben die Lockerung der Kapitalverkehrskontrollen gemäß dem vereinbarten Fahrplan fortgesetzt.
8	Justiz: Abschluss der ersten Phase der Einrichtung von E-Justiz-Anwendungen (OSDDY-PP) bis Ende 2018.	Die erste Phase des OSDDY-PP ist abgeschlossen, alle Ergebnisse wurden vom Auftragnehmer bis Januar 2019 formell vorgelegt.
9	Der HFSF wird bis Ende 2018 eine Exit-Strategie für den Verkauf seiner Anteile an den systemrelevanten Banken ausarbeiten, und das Mandat für den Auswahlausschuss des HFSF wird mit dem HFSF-Mandat in Einklang gebracht.	<u>Exit-Strategie:</u> Der HFSF-Generalrat hat den Veräußerungsrahmen für den Verkauf der Anteile an den vier systemrelevanten Banken gebilligt. <u>Mandatsverlängerung für den Auswahlausschuss:</u> Die Behörden haben klargestellt, dass das Mandat des HFSF-Auswahlausschusses als Einrichtung ihrer Meinung nach im Einklang mit dem jüngst verlängerten HFSF-Mandat steht; dies wurde vom Rechtsrat bestätigt, dessen Auffassung vom Finanzministerium gebilligt wurde. <u>Ernennungen:</u> Bezüglich der Kandidaten für die offenen Positionen in der Geschäftsführung und im Generalrat befürwortete die EWG in ihrem Schreiben an den Minister vom 14. März alle

	Zusage	Sachstand
		oben genannten Kandidaten. Die Ministerialbeschlüsse zur Ernennung dieser Personen stehen noch aus.
10	Arbeitsmarkt: Die Wettbewerbsfähigkeit durch eine jährliche Anpassung des Mindestlohns entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes 4172/2013 wahren.	Die Behörden haben den Mindestlohn nach dem in Artikel 103 des Gesetzes 4172/2013 festgelegten Verfahren angepasst. In der Folge wurde der Mindestlohn um 10,9 % angehoben, während der unter dem Mindestlohn liegende Lohn für Personen unter 25 Jahren abgeschafft wurde (was einer Erhöhung um rund 27 % entspricht). Die Größenordnung des Anstiegs löst Besorgnis bezüglich der Beschäftigungsaussichten (insbesondere für junge Menschen sowie für ältere Geringqualifizierte) sowie mittelfristig bezüglich der Wettbewerbsfähigkeit aus.
11	Genehmigung von Investitionen: Annahme aller solche Genehmigungen regelnden Rechtsvorschriften	Alle diesbezüglichen Rechtsvorschriften sind im Wege eines gemeinsamen Ministerialbeschlusses verabschiedet worden (FEK/B/436 –14.2.2019).
12	Energie: Abschluss der vereinbarten Veräußerung eines Teils der Braunkohlekapazitäten der Public Power Corporation (PPC) bis Ende 2018.	Nach dem Scheitern des Ausschreibungsverfahrens haben die Behörden einen überarbeiteten Vorschlag vorgelegt, der ausführlich erörtert wurde; dabei wurde Klarheit in Bezug auf die wichtigsten Elemente geschaffen. Am 7. März wurden Änderungen eines Energiegesetzes verabschiedet, das Bestimmungen enthält, die die Veräußerung möglich machen. Ein sich auf die erörterten Modalitäten stützender aktualisierter Vorschlag für das Ausschreibungsverfahren wurde der Kommission am 8. März vorgelegt. Der Vorschlag sieht die Einleitung eines neuen, beschleunigten Ausschreibungsverfahrens vor, das bis Mai 2019 abgeschlossen werden soll. Die Kernelemente des Vorschlags sind: • Es soll eine neue Bewertung der Kraftwerke unter Berücksichtigung ähnlicher Transaktionen vorgenommen werden. • Im Kaufvertrag (Sale and Purchase Agreement – SPA) sollte kein Verweis auf einen Risikoteilungsmechanismus enthalten sein. • Das SPA wird vom Parlament angenommen. • Der Vorstand und die Anteilseigner der PPC sind rechtlich dazu verpflichtet, die Transaktion abzuschließen. Am 8. März 2019 wurden die Aufforderung zur Interessenbekundung und die Aufforderung zur verbindlichen Angebotsabgabe veröffentlicht. Im Einklang mit dem vorgesehenen Zeitplan sind vorübergehende Maßnahmen ergriffen worden. Sechs Unternehmen, die ihr Interesse bekundet und die Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet hatten, erhielten Zugang zum virtuellen Datenraum, in dem das ursprüngliche SPA eingesehen werden konnte. Dies wird die Grundlage für die Gespräche zwischen den Investoren und der PPC bilden.
13	Hellenic Corporation of Assets and Participations (HCAP): Der Strategieplan der HCAP wird kontinuierlich umgesetzt.	Die HCAP hat ihren Strategieplan ausgearbeitet, der von der Hauptversammlung im Januar 2018 gebilligt wurde. Die nicht börsennotierten Tochtergesellschaften haben der HCAP auf Grundlage des Strategieplans aktualisierte Geschäftspläne vorgelegt. Darüber hinaus hat die HCAP ihren Geschäftsplan für den Zeitraum 2019-2021 erarbeitet, in dem sie ihren Strategieplan umgesetzt und wesentliche Leistungsindikatoren für die nicht börsennotierten Tochtergesellschaften festgelegt hat.
14	HCAP: Die Übertragung des Olympia-	Die Umstrukturierung der <u>ETAD</u> wurde bereits abgeschlossen. Die Übertragung des <u>OAKA</u> dauert länger als

	Zusage	Sachstand
	Sportkomplexes OAKA an die HCAP und die Umstrukturierung der ETAD werden bis Ende 2018 abgeschlossen sein.	ursprünglich geplant. Die Behörden haben einen Fahrplan für spezifische, im Laufe des Jahres 2019 zu ergreifende Maßnahmen ausgearbeitet, um die noch offenen technischen Fragen zu klären; dies erscheint angesichts der Komplexität des Vorhabens angemessen. Darüber hinaus haben der Kabinettsausschuss und die HCAP am 21. Februar 2019 mit der Umsetzung des Koordinierungsmechanismus für staatseigene Unternehmen begonnen.
15	Ausschreibungen: Der Vermögenswertentwicklungsplan des TAIPED soll kontinuierlich umgesetzt werden. Die Transaktionen im Zusammenhang mit der Konzession für den internationalen Flughafen Athen (AIA) sowie in Bezug auf Hellinikon und DESFA werden bis Ende 2018 abgeschlossen sein.	<u>Vermögenswertentwicklungsplan:</u> Der aktualisierte Vermögenswertentwicklungsplan des TAIPED wurde am 15. Februar vom Regierungsrat für Wirtschaftspolitik (KYSOIP) gebilligt (FEK 461, 15. Februar 2019). <u>DESFA:</u> Der Abschluss der finanziellen Transaktion erfolgte am 20. Dezember 2018. <u>AIA:</u> Der Vertrag über die Konzessionsverlängerung für den AIA wurde am 14. Februar 2019 vom griechischen Parlament ratifiziert, und die Zahlung in Höhe von 1,1 Mrd. EUR zuzüglich eines vom AIA ab dem 1. Januar 2019 bis zum Abschluss der Transaktion anteilig zu zahlenden Jahreszinses von 10,3 % erfolgte am 22. Februar 2019; somit ist die Transaktion abgeschlossen. <u>Hellinikon:</u> Das Projekt hat sich vor allem im Hinblick auf die Vergabe der Kasinolizenz und die Stadtplanungs- und Umweltgenehmigungen verzögert. Wichtige Zwischenschritte: i) Die Aufforderung zur Einreichung von Angeboten für die Kasinolizenz wurde am 22. Februar veröffentlicht; ii) die Investoren übermittelten den griechischen Behörden am 6. Februar 2019 die Studien über die Stadtplanungs- und die Entwicklungszone sowie den Park, die integrierte Umweltverträglichkeitsstudie folgte am 18. Februar. Die integrierte Umweltverträglichkeitsstudie wurde nach den erforderlichen Korrekturen am 25. Februar 2019 in das elektronische Umweltregister eingestellt. Die öffentliche Konsultation begann am 21.3.2019. <u>DEPA:</u> Die Rechtsvorschrift für die Unternehmensumstrukturierung der DEPA wurde am 7. März 2019 angenommen. Diese Rechtsvorschrift ebnet den Weg für das vereinbarte Privatisierungsgeschäft. Es muss sichergestellt werden, dass die in der Rechtsvorschrift enthaltenen beschäftigungsbezogenen Übergangsbestimmungen weiterhin auf die derzeitigen Beschäftigten in ihrer jeweiligen derzeitigen Position ausgerichtet sind. <u>Egnatia:</u> Alle in der zwischen den griechischen Behörden und den Institutionen vereinbarten Liste enthaltenen Maßnahmen zur Beseitigung der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Konzessionsvergabe für die Egnatia-Autobahn sind umgesetzt worden. Es müssen nur noch technische Probleme gelöst werden, damit Egnatia mit der Errichtung aller verbleibenden Mautstationen fortfahren kann; ferner sollten die verstärkten Bemühungen um abschließende Rückmeldungen bezüglich der Tunnellizenzierung fortgesetzt werden.
16	Öffentliche Verwaltung – Ernennungen: Die Reformen zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung sollen weiter umgesetzt werden. Im Rahmen dieser Bemühungen wird Griechenland die Reformen zur Modernisierung der Personalverwaltung im öffentlichen Sektor zum Abschluss bringen und insbesondere bis Ende 2018 die Verwaltungsgeneralsekretäre und alle Generaldirektoren gemäß dem Gesetz 4369/2016 ernennen.	<u>Generaldirektoren:</u> Alle Ernennungen (90 Stellen) sind bereits erfolgt. <u>Verwaltungssekretäre:</u> Bislang ist noch keine der (insgesamt 69) Ernennungen erfolgt; als ergänzende Maßnahmen haben die Behörden ein Gesetz über die strategische Einstellungsplanung erlassen (das unter anderem die Einstellungsplanung an die mittelfristige Haushaltsstrategie knüpft) und die Zuständigkeiten des Ministeriums für Verwaltungsreform ausgeweitet. Darüber hinaus haben sie i) einen aktualisierten Zeitplan für den Abschluss der Einstellungen von Verwaltungssekretären bis Ende 2019 vorgelegt; ii) sich mit der Kommission auf die Modalitäten für die unabhängige Bewertung der Ernennungszyklen für Verwaltungssekretäre und Generaldirektoren verständigt, die bis Juni 2019 abgeschlossen werden soll und für die bis September 2019 entsprechende Folgemaßnahmen ergriffen werden sollen; iii) sich auf einen spezifischen Fahrplan für die Vereinheitlichung der beruflichen Qualifikationen verständigt („klados“); iv) sich dazu verpflichtet, die Apografi-Datenbank zu aktualisieren, um auch der Veränderung der Beschäftigungszahlen festangestellter Mitarbeiter von Einrichtungen des privaten Rechts Rechnung zu tragen und eine Kategorie von

	Zusage	Sachstand
		befristet Beschäftigten von Einrichtungen des privaten Rechts, die aus dem NSRP oder anderen Quellen bezahlt werden, in die Datenbank aufzunehmen; v) zugesagt, die ersten Aufforderungen zur Interessensbekundung für die Ernennung von Referatsleitern bis Ende März 2019 zu veröffentlichen. Die Behörden haben folgende zusätzliche Maßnahmen abgeschlossen: Im Zusammenhang mit der <u>rechtlichen Kodifizierung</u> ist der Genehmigungsbeschluss für die Ausschreibung bezüglich des „digitalen Portals“ angenommen worden (5. März 2019). Die Rechtsvorschriften für den „Zentralen Kodifizierungsausschuss“ wurden einer öffentlichen Konsultation unterzogen und dem Parlament vorgelegt (26. März 2019). Darüber hinaus haben die Behörden am 6. März 2019 im Zusammenhang mit der wichtigen <u>Personalreform bei der Behörde für öffentliche Einnahmen</u> eine Gesetzesänderung verabschiedet, die es ermöglicht, die erste Phase der Verknüpfung von Besoldung und Planstellenbeschreibung bei der IAPR umzusetzen (FEK A 48/2019, Artikel 64). Die Gespräche mit den Behörden über die in einem Gesetzentwurf des Ministeriums für Wirtschaft und Entwicklung enthaltenen Gehaltsvorschriften sind noch nicht abgeschlossen. Die Institutionen haben Bedenken geäußert, dass die vorgeschlagene Änderung im Hinblick auf die Ausweitung der sogenannten „individuellen Differenz“ die allgemeinen Grundsätze der Reform zur Vereinheitlichung der Vergütungstabelle untergraben könnte.